



SWB Energie und Wasser · Postfach 25 09 · 53015 Bonn

Stadt Meckenheim
 z.Hd. Herrn Mezger

Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Ihr Ansprechpartner
 Frau Förster
 Telefon
 02241/128-123
 Telefax
 02241/128-116
 E-Mail
foerster@wahnbach.de
vera.foerster@stadtwerke-bonn.de
 Datum
 30.10.2012

Betriebsführung Wahnachtalsperrenverband

AZ: 12 / 1469

Sehr geehrter Herr Mezger,

nach Überprüfung Ihrer Anfrage, Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung, teile ich Ihnen mit, dass vorhandene und geplante Anlagen des **Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg**, Betriebsgeführt von den Stadtwerken Bonn / Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, betroffen werden.

Es handelt sich um die Versorgungsleitung, DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463). Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind. Über der Rohrleitung liegt ein Steuer-/Telefonkabel.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Übersichtskartenausschnitt, den Nachweis über eine Leitungsauskunft sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung.

Für notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern.

Herr Kind 02241 / 128 140 (Zeichenbüro)

Herr Holst 02241 / 128 122 oder 0173 / 2127232

Herr Tybel 02241 / 128 513 oder 0173 / 2127230

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 : 2000, Zertifikat-Registrier-Nr. CERT-18330-2007-AQ-ESN-TGA

Ich bitte Sie, mir den unterschriebenen Nachweis über eine Leitungsauskunft an folgende Adresse zurück zuschicken.

Wahnachtalsperrenverband Siegburg
Vermessung Wahnachtalsperrenverband
Siegelsknippen
53721 Siegburg

Tel: 02241/128-123
Fax: 02241/128-116
foerster@wahnbach.de

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Geo Foerster

Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes (WTV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes und Fernmeldekabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.

Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit den unten genannten Mitarbeitern erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Das parallel zur Trinkwasserleitung verlaufende Fernmeldekabel darf nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe des Fernmeldekabels können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung.

Sie erreichen unsere verantwortlichen Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern:
Herr Holst 02241/128-122 oder 0173/2127232
Herr Tybel 02241/128-513 oder 0173/2127230

Nachweis über eine Leitungsauskunft

Firma

Stadt Meckenheim; Bahnhofstraße 22 - 53333 Meckenheim

erhielt mit Stand vom **30.10.2012** durch **Frau Förster**

Kenntnis über die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH für Planungsmaßnahme(n):

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Folgende Pläne wurden übergeben

(G=Gas, W=Wasser, F=Fernwärme, S=Strom, SB=Straßenbeleuchtung, ST=Steuerkabel, R=Kabelrohre, WTV=Wassertransportleitung)

Medium	DIN A4	DIN A3	DIN A2	DIN A1	DIN A0	Planbezeichnungen
WTV	2					Übersichtskarte und Schutzanweisung

Lage:

Leitungsschutzanweisung

☒ ist beigelegt

☐ liegt vor

Bemerkung:

Die beigelegten Hinweise bei Arbeiten im Bereich von Trinkwassertransportleitungen sind zu beachten!

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht auszuführen.



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Ilh Rsp

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(357/12)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.11.2012

**46. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meckenheim ; Beteiligung gem. § 4(1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 10.10.2012; Az:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der Anbindung des Plangebietes an die L 261 bestehen seitens des Landesbetriebes Bedenken. Die Erschließung ist über die Kreisstraße vorzusehen, da auf der Landesstraße mit erheblichen Leistungsfähigkeitseinbußen gerechnet wird.

Um jedoch eine Abstimmungsgrundlage für die verkehrlichen Belange zu schaffen, ist ein Verkehrsgutachten mit Prognosen sämtlicher Knotenpunkte der L 261 bis zur Autobahnanschlussstelle A 565 vorzulegen.

In die weitere Bauleitplanung bitte ich, den geplanten Radweg entlang der L 261 (von „Sanderhof“ bis L 158) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Wasser- und Bodenverband - Baumschulenweg 20 - 53340 Meckenheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 – Stadtplanung
Bahnhofstraße 22

53340 Meckenheim



Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung
Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes

08.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet liegen in einem Drainagegebiet
des Wasser- und Bodenverbandes.

Bei einer Bebauung in Teilabschnitten ist darauf zu achten, dass bei den noch
bestehenden landwirtschaftlichen Flächen die Drainierung und die Vorflut
erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Ley

Kreisstelle Rhein-Kreise
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim
Stadtplanung**

Postfach 1180

53333 Meckenheim



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de

Gartenstraße 11, 50765 Köln

Tel.: 0221 5340-100, Fax -199

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle

Durchwahl 0221- 53 40-101

Fax 0221-5340-199

Mail franz-josef.schockemoehle@

lwk.nrw.de

Meckenheim 46, Änderung 08.11.2012.doc

Köln 08.11.2012

AZ.: 25.20.30-SU

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim, Unternehmerpark Kottenforst, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, erhebliche Bedenken, gleichwohl aber auch für diese Planung ein gewisses Maß an Verständnis im örtlichen Berufsstand herrscht.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen gehen durch diese Planung 40,34 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, 21,38 ha Ackerland und 18,96 ha Dauerkulturen (Obstbaumflächen und Baumschulware) verloren. Dieser Flächenverlust bedeutet für die 8 betroffenen Betriebe erhebliche Einkommensverluste, zumal in den Dauerkulturbeständen erhebliche Vorinvestitionen getätigt wurden.

Besonders in der stadtnahen Region Bonn-Köln stellen Planungen in Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbauprojekte und die Planungen zur EU-Wasser-Rahmenrichtlinie und Naturschutzaufgaben einen erheblichen Flächenverbrauch dar. Trotz aller politischen Äußerungen, den Flächenverbrauch von derzeit ca. 20 ha pro Tag in NRW zu stoppen, siehe hierzu die politische Erklärung zur „Allianz für die Fläche“, geht der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt weiter.

Darüber hinaus müssen für die erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen weitere Flächen, zumeist auch landwirtschaftliche Nutzflächen, zur Verfügung gestellt werden.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster	BLZ 400 600 00	Konto-Nr. 403 213	IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG	BLZ 380 601 86	Konto-Nr. 2 100 771 015	IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780			

Aus dieser Gemengelage werden seitens der Landwirtschaft nachfolgende Forderungen aufgestellt:

- 1) Es soll versucht werden, den landwirtschaftlichen Flächenverlust bei den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Bereitstellung von Ersatzflächen in einem erträglichen Umfang zu halten.
- 2) Die aufstehenden Kulturen, besonders die Dauerkulturen sollten gutachterlich bewertet werden, um hier zu einer einvernehmlichen Entschädigungsregelung zu kommen.
- 3) Für die zu erwartenden Ausgleichs- und Kompensationsflächen sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Hier bieten sich folgende Maßnahmen an:
 - a. Einbeziehung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in die Bemessung und Verrechnung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
 - b. Umbau von Nadelholzflächen in Laubholz (Waldumwandlung), z.B. auf städtischen Waldflächen oder in Absprache mit dem Landesbetrieb Forst, hier Regionalforstamt Rhein-Erft, auf weiteren Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.
 - c. Einbeziehung der Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“, um mit dem Einsatz von integrativen Maßnahmen den Flächenverbrauch zu minimieren (siehe hierzu auch beigelegtes Faltblatt)

Die Landwirtschaft appelliert auf diesem Wege, an alle Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, den enormen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren und den Umgang mit der knappen Ressource Fläche, besonders in der Gunstregion der Köln-Aachener Bucht, mit Augenmaß anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 1180
53333 Meckenheim

mario.mezger@meckenheim.de

12.11.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-24.108 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/
Frau Schäfer
FB Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 921663
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 921685

raif.langer@wald-und-
holz.nrw.de

**Stellungnahme zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Meckenheim**

Ihr Schreiben vom 10.10.2012



Sehr geehrter Herr Mezger,

im o.a. Plangebiet (südlich) liegt eine zusammenhängende Waldfläche (Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Nr 37 und 38) mit einer Gesamtgröße von 1,2882 ha. Es handelt sich zweifelsfrei um "Wald" im Sinne des LFG NRW. Der Wald liegt auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube, die später als Mülldeponie und dann zeitweise als Grünschnittdeponie der Stadt Meckenheim genutzt wurde. Der Wald wurde vor ca. 30 bis 35 Jahren wahrscheinlich als Rekultivierungsfläche dort angepflanzt.

Er besteht aus einem Überhalt von Pappeln, die z.T. mittlerweile abgestorben sind und einen erheblichen Totholzanteil aufweisen. Im Unterstand steht Rotbuche in Mischung mit Ahorn, Linde, teilw. Esche. Die Fläche weist einen Waldrand aus verschiedenen Straucharten; Feldahorn, Hasel, Heckenrose, Holunder etc., sowie einzelne Kiefern und Douglasie auf.

Bislang erfolgte keine forstliche Nutzung; d.h., die Fläche ist seit der Begründung einer natürlichen Entwicklung überlassen.

Auf Grund der "Insellage" erfüllt diese Waldfläche m.E. wichtige Schutzfunktionen und dient auch als Deckungs- und Rastmöglichkeit für verschiedene Säugetier(z.B. Feldhase)- und Vogelarten.

Ich bitte diese Waldfläche im FNP darzustellen und gehe davon aus, dass Sie die Waldfläche erhalten werden.

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erf
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass der Sicherheitsabstand zum Wald mindestens der Höhe entsprechen sollte, die die Bäume im Waldrandbereich erreichen können. Nach meiner Einschätzung ist hier ein Mindestabstand von 35 Metern erforderlich.

Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

Bei einem unzureichenden Sicherheitsabstand kann der Bau der Häuser zwangsläufig mit ständigen „Eingriffen“ im Waldrandbereich verbunden sein.

Ich halte es für notwendig einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Langer

mezger mario

Von: Schäfer, Britta [Britta.Schaefer@wald-und-holz.nrw.de]
Gesendet: Montag, 12. November 2012 13:27
An: mezger mario
Cc: Wiid, Willi-Josef; Langer, Ralf
Betreff: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Anlagen: FNP_46Änd_Stellungnahme121112.pdf



FNP_46Änd_Stellun
gnahme121112....

<<FNP_46Änd_Stellungnahme121112.pdf>> Sehr geehrter Herr Mezger,

angefügte Stellungnahme übersende ich zur weiteren Verwendung und mit der Bitte um Beachtung.

Sollten Sie zusätzlich ein Schreiben mit Originalunterschrift benötigen bitte ich um eine entsprechende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Britta Schäfer
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Dienstgebäude Eitorf
Zentrale Dienste/Hoheit
Krewelstr. 7
53783 Eitorf

Tel: 02243/9216-18
Fax: 02243/9216-85
E-Mail: britta.schaefer@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de
www.menschwald.nrw.de

Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180

53333 Meckenheim



Telefon: (0 22 41) 6 54 23
(0 22 41) 5 57 17
Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Kreissparkasse Köln
Kto.-Nr.: 001 013 887
BLZ: 370 502 99

Datum: 13.11.2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 46. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der ausgelegten Planung geben wir die folgende Stellungnahme ab:

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beansprucht für den Unternehmerpark Kottenforst mehr als 40 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Betroffen sind acht landwirtschaftliche Betriebe. Problematisch in diesem Zusammenhang ist der hohe Pachtflächenanteil, der zwischen 70 und 90 % liegt. Das Pachtrecht bietet dem Bewirtschafter nur einen unzureichenden Schutz. Hier kommt der öffentlichen Hand eine hohe Verantwortung für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Die betrieblichen Investitionen sind ausgerichtet auf die Betriebsfläche - Eigentum und Pachtland -. Bei einem Flächenentzug werden diese Investitionen entwertet.

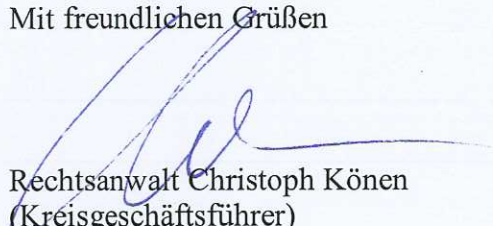
Die Konkurrenz um die Fläche stellt für die landwirtschaftlichen Betriebe wegen der Planungsichte am Rand des Ballungsraumes ein besonderes Problem dar. In Meckenheim kommt die starke innerlandwirtschaftliche Nachfrage durch Sonderkulturen, Baumschulen und Forschungseinrichtungen hinzu.

In Anbetracht dieser Gesamtsituation ist es erforderlich, die planungsbedingten Flächenverluste für die Landwirtschaft weitestgehend zu begrenzen.

Möglichkeiten ergeben sich hier insbesondere bei den Kompensationsmaßnahmen. Wir bitten Sie, die Landwirtschaftskammer und auch uns frühzeitig einzubinden. Wir können insbesondere die Erfahrungen der Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“ in den Planungsprozess einbringen.

Im Übrigen sollten die Flächenverluste der Betriebe nach Möglichkeit durch Ersatzland ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

mezger mario

Kreisbauernschaft

Von: +49 2241 590032 ["002241590032"@faxmaker.com]
Gesendet: Mittwoch, 14. November 2012 14:03
An: mezger mario
Betreff: Fax empfangen von +49 2241 590032 (002241590032)

Anlagen: 20121114_140305_00020.fax



20121114_140305_
00020.fax (80 ...

FAXEINGANGSBERICHT

Status: Received
Datum/Uhrzeit: 14.11.2012 14:03:06
Geschwindigkeit: 9600 bps
Verbindungsdauer: 00:47
Seiten: 2
Auflösung: Normal
Remote-ID: +49 2241 590032
Leitungsnummer: 0
DTMF/DID: 148
Beschreibung: Fax empfangen von +49 2241 590032 (002241590032) Eingehende Faxe:
Angefügt

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V. der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern



Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180

53333 Meckenheim

Telefon: (0 22 41) 6 54 23
(0 22 41) 5 57 17
Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Kreissparkasse Köln
Kto.-Nr.: 001 013 887
BLZ: 370 502 99

Datum: 13.11.2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 46. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der ausgelegten Planung geben wir die folgende Stellungnahme ab:

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beansprucht für den Unternehmerpark Kottenforst mehr als 40 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Betroffen sind acht landwirtschaftliche Betriebe. Problematisch in diesem Zusammenhang ist der hohe Pachtflächenanteil, der zwischen 70 und 90 % liegt. Das Pachtrecht bietet dem Bewirtschafter nur einen unzureichenden Schutz. Hier kommt der öffentlichen Hand eine hohe Verantwortung für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Die betrieblichen Investitionen sind ausgerichtet auf die Betriebsfläche - Eigentum und Pachtland -. Bei einem Flächenentzug werden diese Investitionen entwertet.

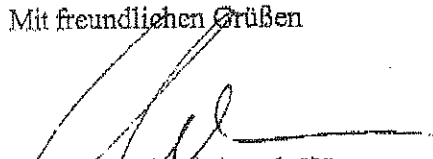
Die Konkurrenz um die Fläche stellt für die landwirtschaftlichen Betriebe wegen der Planungsichte am Rand des Ballungsraumes ein besonderes Problem dar. In Meckenheim kommt die starke innerlandwirtschaftliche Nachfrage durch Sonderkulturen, Baumschulen und Forschungseinrichtungen hinzu.

In Anbetracht dieser Gesamtsituation ist es erforderlich, die planungsbedingten Flächenverluste für die Landwirtschaft weitestgehend zu begrenzen.

Möglichkeiten ergeben sich hier insbesondere bei den Kompensationsmaßnahmen. Wir bitten Sie, die Landwirtschaftskammer und auch uns frühzeitig einzubinden. Wir können insbesondere die Erfahrungen der Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“ in den Planungsprozess einbringen.

Im Übrigen sollten die Flächenverluste der Betriebe nach Möglichkeit durch Ersatzland ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.10.2012

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
13.12.2012

46. Flächennutzungsplanänderung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 Landesplanungsgesetz gibt es bezüglich der Plandarstellung noch Klärungsbedarf seitens der Bezirksregierung Köln. Insofern erfolgt nachfolgende Stellungnahme vorbehaltlich der landesplanerischen Zustimmung der Bezirksregierung Köln:

Altlasten

Im Bereich der vorgesehenen Planänderung befindet sich eine Altablagerung, die als Altlast eingestuft ist. Es handelt sich um eine ehemalige Auskiesung, die bis etwa 1973 mit Bodenmaterial, Hausmüll, Bauschutt, Schlacke, etc. verfüllt wurde. Die vorliegenden Untersuchungen aus dem Jahren 1987 bis 1995 ergaben, dass in Teilbereichen eine aktive Deponiegasbildung stattfindet. Die ermittelten Grundwasserbelastungen zeigten über den Untersuchungszeitraum rückläufige Tendenzen.

Die Fläche ist als **Altlast** mit der Registriernummer **5308/0014** im Hinweisflächen- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises erfasst. Einen Auszug der im Kataster gespeicherten Daten sowie einen Lageplan der erfassten Fläche ist als Anlage beigelegt.

Bei einer baulichen Nutzung der Fläche sind erhöhte Entsorgungsanforderungen sowie Standortsicherheitsaspekte zu beachten. Außerdem sind im Bereich der Altlast und in unmittelbarer Nachbarschaft die Gefahren durch austretende Deponiegase zu berücksichtigen.

Es wird angeregt, die Fläche im Plan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen und in den Erläuterungen die Informationen zur Fläche aufzunehmen. Ggf. werden im Rahmen der weiteren Planungsstufen (z. B. Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans) ergänzende Untersuchungen erforderlich. Nähere Ausführungen zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren finden sich im „Altlastenerlass“ (RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.03.2005), auf den hiermit explizit verwiesen wird.

Einzugsgebiet Erft/ Rhein

Gewässer

Durch Planung sind der Eisbach sowie zwei namenlosen Gewässern mit Vorflut zum Eisbach betroffen.

§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 90a Landeswassergesetz (LWG) schreibt für Gewässer im Außenbereich die Festlegung eines Gewässerrandstreifen von mind. 5,0 m Breite ab der Böschungsoberkante vor. Diese Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im weiteren Bauleitplanungsverfahren ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit von der Gemeinde zu führen und vorzulegen.

Bei Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen. Die hydraulische sowie stoffliche Belastung der jeweiligen Einleitungen ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Swistbucht/Rheinbacher Lössplatte“. Als Entwicklungsziel ist für dieses Gebiet die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung vorgesehen.

An den nördlichen Bereich des Plangebietes schließt sich das Naturschutzgebiet „Kottenforst“ sowie in ca. 300 m das FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ und das Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ an.

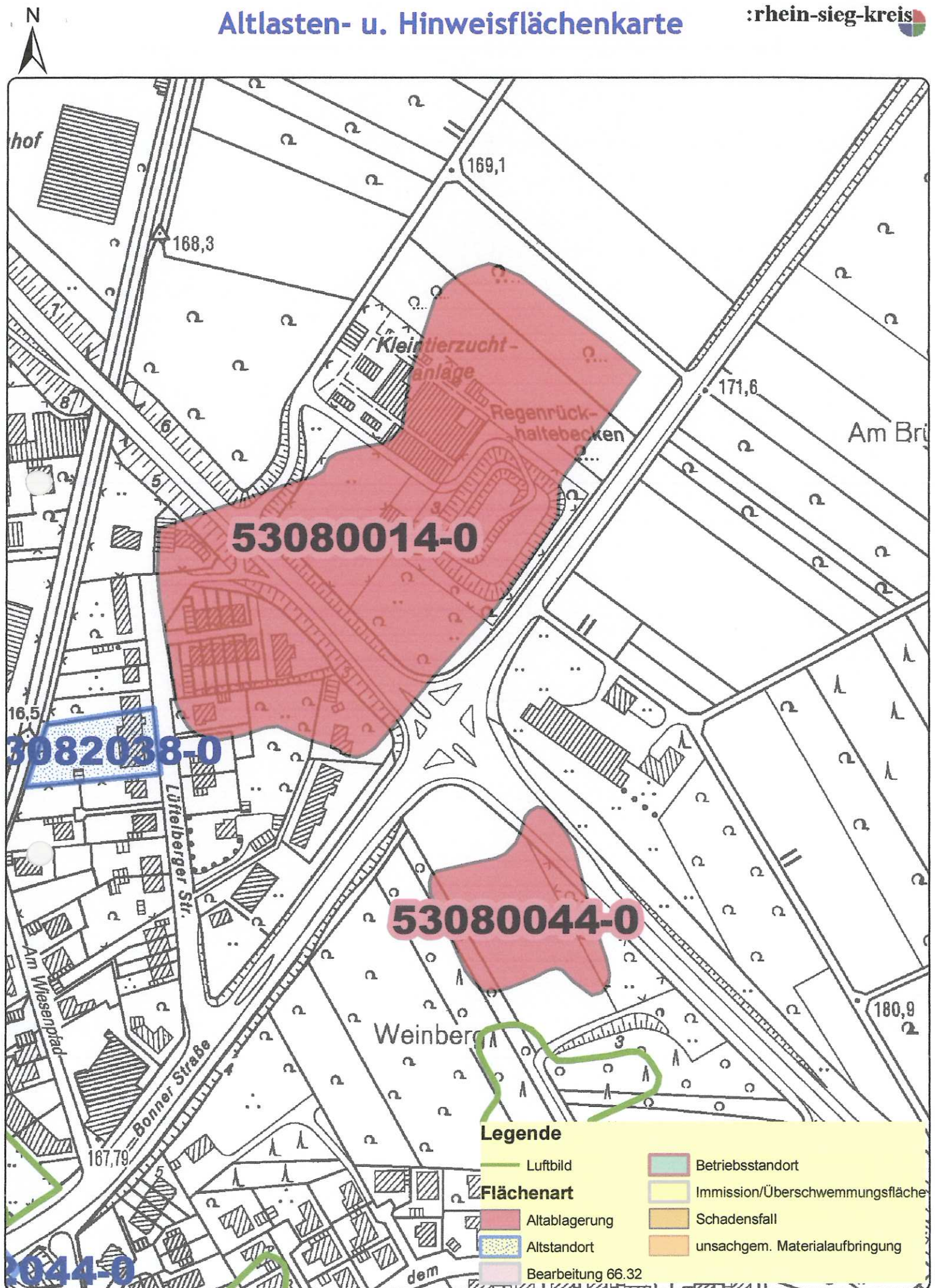
In den beigefügten Unterlagen wurden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Gebiete berücksichtigt. Hiernach werden artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich nicht berührt.

Zu dem geplanten Eingriff ist noch eine konkrete Aussage zu den Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Es wird angeregt, diese seitens der Stadt Meckenheim mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Erst dann ist eine abschließende Stellungnahme möglich.

Öffentlicher Nahverkehr

Der unter Punkt 2.3.3 der Begründung formulierte Hinweis hinsichtlich einer ÖPNV-Erschließung wird begrüßt. Nach Fertigstellung der Erschließung bzw. nach Umsetzung der Hochbaumaßnahmen ist die spätere Linienführung und Angebotsplanung mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV und dem Verkehrsunternehmen abzustimmen.

Im Auftrag



Übersichtsblatt für die Verdachtsfläche 5308/0014

Flächenart	Altablagerung
Flächenstatus	Altlast / Schädliche Bodenveränderung mit dauerhaften Schutz- und Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen
Stadt/Gemeinde	Meckenheim
Gemarkung	4132 (Meckenheim)
Flur	6
Flurstück	37, 38, 414, 1281, 1285, 1290
Ortsübliche Bezeichnung	Am Hambuch
DGK	7210
Rechtswert	2572600
Hochwert	5611250
Eigentümer	Stadt Meckenheim
Lage	Am Hambuch
Nutzung	Mischgebiet nicht differenziert
Nutzungsgruppe	Mischgebiet
WSG	nein
Ausdehnung/Betriebsfläche	ca. 35.000 m ²
Höhe	ca. 170 - 172 m ü. NN
GW-Flurabstand	ca. 8 m unter GOK
Quelle	StUA (früher StAWA), Erlaubnisakte
Stand	Bei Nutzungsänderung Neuberwertung der Untersuchungsergebnisse
Bemerkungen	Erlaubnis zum Abbau von Sand u. Kies vom 13.02.1967 für Herrn Phillipp Kutsch (Flurstücke, 37, 38 u. tlw. 304), StUA-Akte-Nr. 74-1(SU) 107-1-1. Die Ausbeutung der Kiesgrube u. das Betreiben der Müllkippe verliefen parallel, nach Beendigung des Abbaus, wurde die Grube auch als Müllkippe durch die Stadt genutzt. Der Widerruf der Erlaubnis erfolgte am 17.01.1973. Zu diesem Zeitpunkt war auch die Aufnahmekapazität der Kippe erschöpft. Die ehem. Gemeinde Meckenheim hat das untersuchte Gebiet bereits verkippt bevor vom Landkreis Bonn die Erlaubnis Nr 4/08 (Altaktenarchiv-Nr. 248574) am 09.11.1965 erteilt worden ist. Der Widerruf erfolgte am 27.02.1973. Während des Betriebens der Müllkippe, wurden bei Überprüfungen Missstände festgestellt, die in der Erlaubnisakte dokumentiert sind. Auffüllungsmächtigkeit: 1,8 - 10,7 m, Auffüllungsvolumen: ca. 210.000 m³. Im Rahmen der Untersuchungen wurde eine Beeinflussung des Grundwassers u. der Bodenluft nachgewiesen.

Mittwoch, 27. Oktober 2010

Übersichtsblatt für die Verdachtsfläche 5308/0014

Material	Von	Bis	Betreiber
Bodenmaterial mit Anteilen von Hausmüll, Bauschutt, Keramik, Glas, Plastik, Schlacke etc.	1960	1973	(frühere Gemeinde) Stadt Meckenheim

Untersuchung	Jahr	Auftraggeber	Untersuchung abgeschlossen
02 - GA - Gefährdungsabschätzung (orientierende Untersuchung)	1987	öffentlich	ja
02 - GA - Gefährdungsabschätzung (Detailuntersuchung)	1989	öffentlich	ja
07.2 - ÜW nach GA bis SA (ÜW = Überwachung Grundwasser)	1995	öffentlich	ja

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Meckenheim
- Der Bürgermeister -
Postfach 1130
53333 Meckenheim



Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P BO/Li
Datum: 14. November 2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 46.Änderung

hier: **Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch**

Bezug **Ihr Schreiben vom 10.10.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist.

Dies gilt vor allem für die bereits im räumlichen Geltungsbereich liegenden Erdgasleitungen. Dabei handelt es sich um unsere Gashochdrucktransportleitung Rheinbach-Meckenheim (siehe Anlage), deren Bestand absolute Sicherungspriorität erhalten muss.

Im Zuge der Erschließung kann eine zentrale Erdgasversorgung über die vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich „Am Pannacker“ sichergestellt werden.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse, den sinnvollen Einsatz erneuerbarer Energien.

Wir möchten darauf hinweisen, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungsstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt „*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen*“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bonn.

Freundliche Grüße

Anlage

Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer

Frank Bonn

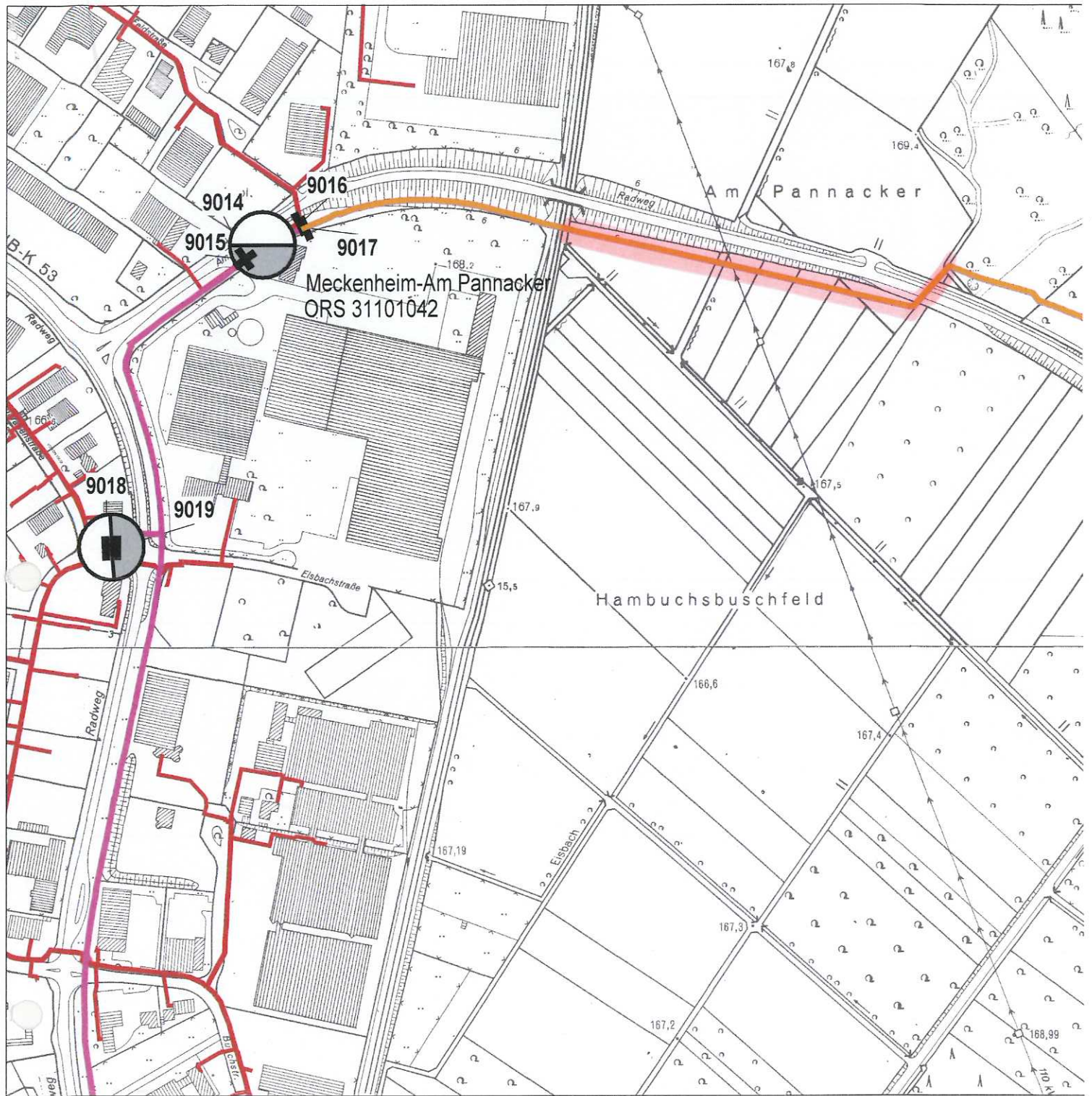
Münsterstraße 9
53881 Euskirchen
Telefon: 0 22 51/708 - 0
Telefax: 0 22 51/708 - 163
www.regionalgas.de
info@regionalgas.de

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung:
Dipl.-Kfm. Christian Metzke
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende
Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen
Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

Kreissparkasse Euskirchen
BLZ 382 501 10
Kto.-Nr. 1 000 801
Deutsche Bank AG
BLZ 370 700 60
Kto.-Nr. 7 703 606

Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Kto.-Nr. 33 300 047
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto.-Nr. 8 043 503





Naturpark Rheinland

Naturpark Rheinland • Willy-Brandt-Platz 1 • 50126 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
z.Hd. Mario Mezger

Bahnhofstraße 22

503340 Meckenheim



Zweckverband
Naturpark Rheinland

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon (0 22 71) 83 42 -10 bis -12

Fax (0 22 71) 83 23 18

info@naturpark-rheinland.de

www.naturpark-rheinland.de

Ansprechpartnerin:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum:

Frau Sabo

-42 01

sabo@naturpark-rheinland.de

Bergheim, 16.11.2012

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht zu der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur 46. Änderung. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.

Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland und wird hier der **Wander- und allgemeinen Erholungszone** zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Diese ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher höhere Belastungen und Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf als die **Kernzone**. Diese grenzt im Norden an das Plangebiet und ist durch ihr hohes ökologisches Potenzial für die ruhige, naturbezogene Erholung vorbehalten.

Der betroffene Agrarraum ist ein ökologischer Verbindungsraum mit Pufferfunktionen zwischen dem Wohnsiedlungsbereich von Meckenheim und dem Waldgebiet Kottenforst. Mit seinen typischen Obstbaumkulturen und Ackerflächen ist er zugleich ein attraktiver Raum für die landschaftsbezogene Erholung. In Ortsnähe hat er zudem eine hohe Bedeutung für die kurzfristige ortsnahe Erholung und sportliche Freizeitgestaltung.

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Erweiterung des Industriegebietes nehmen jedoch die negativen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Erholungsfunktion weiter zu: die agrarisch geprägten Freiflächen werden versiegelt. Dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen.

Im Auftrag

Miriam Sabo



mezger mario

Von: Miriam Sabo [sabo@naturpark-rheinland.de]
Gesendet: Freitag, 16. November 2012 10:17
An: mezger mario
Betreff: Stellungnahme zur 46. FNP Änderung

Anlagen: 46. Änderung FNP.pdf



46. Änderung
FNP.pdf (214 KB)

Lieber Herr Mezger,

im Anhang schicke ich Ihnen die Stellungnahme des Naturpark Rheinland als PDF.
Die offizielle Stellungnahme geht gleichzeitig heute auch per Post raus.

Mit freundlichen Grüßen
Miriam Sabo

Natursportverband Naturpark Rheinland
Im Auftrag
Dipl. Geogr. Miriam Sabo
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel.: 02271/8342-01
Fax: 02271/832318
www.naturpark-rheinland.de

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
z.Hd. Mario Mezger

Bahnhofstraße 22

503340 Meckenheim

Ansprechpartnerin:	Telefon:	E-Mail:	Ort, Datum:
Frau Sabo	-42 01	sabo@naturpark-rheinland.de	Bergheim, 16.11.2012

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht zu der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur 46. Änderung. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.

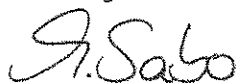
Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland und wird hier der **Wander- und allgemeinen Erholungszone** zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungs-entwicklung). Diese ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher höhere Belastungen und Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf als die **Kernzone**. Diese grenzt im Norden an das Plangebiet und ist durch ihr hohes ökologisches Potenzial für die ruhige, naturbezogene Erholung vorbehalten.

Der betroffene Agrarraum ist ein ökologischer Verbindungsraum mit Pufferfunktionen zwischen dem Wohnsiedlungsbereich von Meckenheim und dem Waldgebiet Kottenforst. Mit seinen typischen Obstbaumkulturen und Ackerflächen ist er zugleich ein attraktiver Raum für die landschaftsbezogene Erholung. In Ortsnähe hat er zudem eine hohe Bedeutung für die kurzfristige ortsnahe Erholung und sportliche Freizeitgestaltung.

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Erweiterung des Industriegebietes nehmen jedoch die negativen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Erholungsfunktion weiter zu: die agrarisch geprägten Freiflächen werden versiegelt. Dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen.

Im Auftrag



Miriam Sabo



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Datum: 16.11.2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.6.2

Auskunft erteilt:
Herr Rupp

guenter.rupp@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K149
Telefon: (0221) 147 - 2702
Fax: (0221) 147 - 4168

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bauleitplanung

46. Änderung des Flächennutzungsplanes (Scoping)

Ihr Schreiben vom 10.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Immissionsschutzes empfehle ich, die sich aus dem euro-
päischen und nationalen Störfallrecht für die Planung ergebenden Be-
lange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abzuarbeiten.
Die im Umweltbericht der Planunterlagen unter Punkt 3.4.1 *Mensch und
Gesundheit* zur Konfliktvermeidung angesprochene Gliederung des
Gewerbegebietes nach dem Störgrad von Anlagen und Betrieben in Be-
zug auf schutzwürdige Baugebiete trägt insbesondere dem Trennungs-
gebot des § 50 BImSchG Rechnung. Diese Vorschrift wurde im Rahmen
einer Novellierung hinsichtlich des vorgegebenen europäischen Störfall-
rechtes ergänzt.

Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte
Nutzung vorgesehenen Flächen u. a. einander auch so zuzuordnen,
dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie
96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene
Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete (u. a. dem Wohnen dienen-
den Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich



genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden.

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen (unter Aufsicht eines Betreibers stehender Bereich, in dem relevante Mengen gefährlicher Stoffe im Sinne der 12. BImSchV -Störfall-Verordnung- in einer oder mehreren Anlagen vorhanden sein können) und schutzbedürftigen Gebieten einzuhalten sind. Als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Abstände kann der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden „*Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG*“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) herangezogen werden. In dem Leitfaden wurden für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen so genannte Achtungsabstände ermittelt. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem Achtungsabstand ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der Achtungsabstand, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein Konflikt entsteht.

Diese Thematik sollte, wie bereits erwähnt, im Rahmen der Flächennutzungsplanung zumindest allgemein ausgearbeitet werden. Die konkrete Umsetzung der sich aus den vgl. Vorschriften ergebenden Anforderungen kann in der nachfolgenden rechtsverbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Hilfestellung dabei leistet insbesondere das von der Kommission für Anlagensicherheit bei der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur „*Erarbeitung und Formulierung*



Datum: 16.11.2012

Seite 3 von 3

von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“.

Auch vor dem Hintergrund, dass ein Gewerbepark und kein Industriegebiet entwickelt werden soll, ist den Belangen aus dem Störfallrecht nachzukommen. Hierzu verweise ich auf Punkt B, Abschnitt II, Nr. 2 des Rechtsgutachtens in dem es heißt, dass „...ansonsten Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, vor allem auch in einem GE-Gebiet angesiedelt werden können“.

Sowohl der KAS-18 Leitfaden als auch das Gutachten der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs kann im Internet von der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit heruntergeladen werden (http://www.sfk-taa.de/publikationen/kas_pub.htm).

Abschließend bitte ich noch um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers im Umweltbericht unter 3.4.1, 1. Absatz. Den dort verwendeten Begriff „Immissionsquelle“ bitte ich durch die Bezeichnung „Emissionsquelle“ richtig zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rupp)

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61
Herrn Mezger
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Unser Zeichen

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
TB A1 80500

Bergheim, 21. November 2012

46. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meckenheim

"Unternehmerpark Kottenforst"

Ihr Schreiben vom 10.10.2012

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Meckenheim bildet im gesamten Swisteinzugsgebiet einen der wenigen großen Siedlungsschwerpunkte mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Für die Vorbereitung derart großer Bebauungsvorhaben ist deshalb vorab zu klären, ob die vorgesehene Entwässerung geeignet ist, sowohl die Kriterien der ökologischen Verträglichkeit von Niederschlagswassereinleitungen als auch die Schädlosigkeit bei Hochwasserereignissen zu gewährleisten. Der Eisbach, der heute lediglich Oberflächenabfluss aus einem relativ kleinen Teilgebiet aufzunehmen hat, wird nun erheblich häufiger in Anspruch genommen. Zudem sind die Rückhalteanlagen a) für ein Ereignis zu bemessen, dass die Kriterien des Hochwasserschutzes erfüllt (HQ100) und b) ist die hydraulische sowie hydrologische Wirkung bis zur Swist nachzuweisen, um eine ungünstige Wellenüberlagerung auszuschließen.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und -nutzung festgesetzt werden. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich hier eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. als Produktions- und Emissionsschutzwasser, zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. Ebenso ist die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf und ermöglichen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualität- und
Umweltmanagement


DWA TSM
BESTÄTIGT
Technisches
Sicherheitsmanagement

Ergänzend ist anzumerken, dass die im Umweltbericht beschriebenen positiven Maßnahmen z. B. Dachbegrünungen durch uns genauso beurteilt werden, leider werden solche Maßnahmen trotz Ihrer guten Wirkung selten realisiert. Ohne entsprechende Festsetzungen können Sie unseres Erachtens nach nicht in Ansatz gebracht werden.

Da die EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Im Bereich des Plangebietes liegen mehrere Leitungen des Kanalnetzes Meckenheim (s. Anlagen). Sollten Sie diesbezügliche Rückfragen haben bzw. Detailinformationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Roth, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1145. Zu Punkt 2.5.2 der Begründung ist anzumerken, dass die Einleitung aus dem geplanten RRB in die Swist erfolgt und nicht wie angegeben in den Mühlgraben.

Es ist darauf zu achten, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

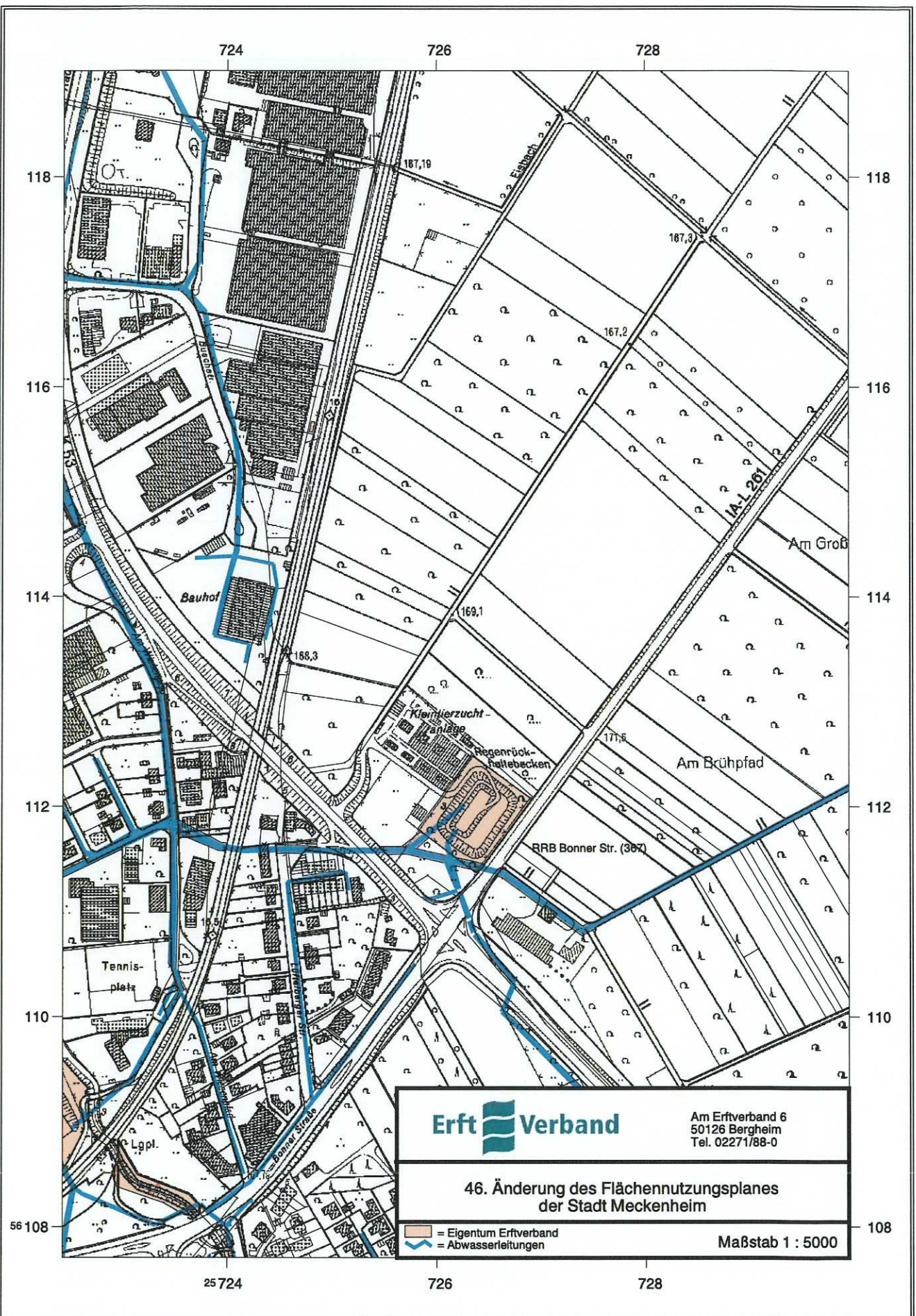
i. A.

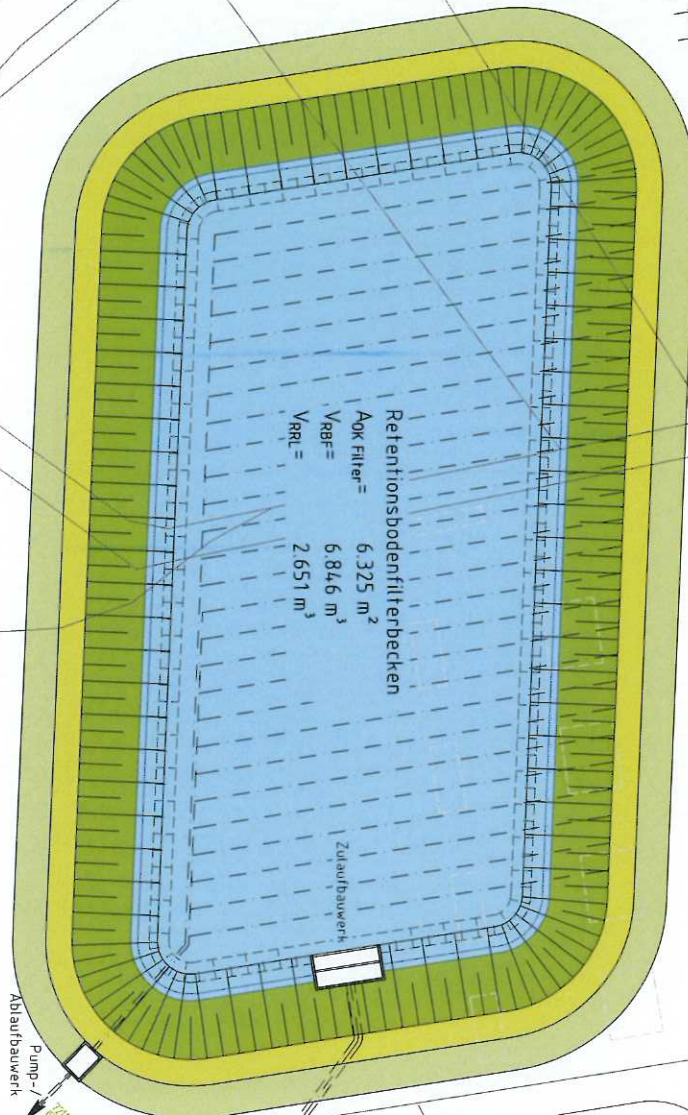
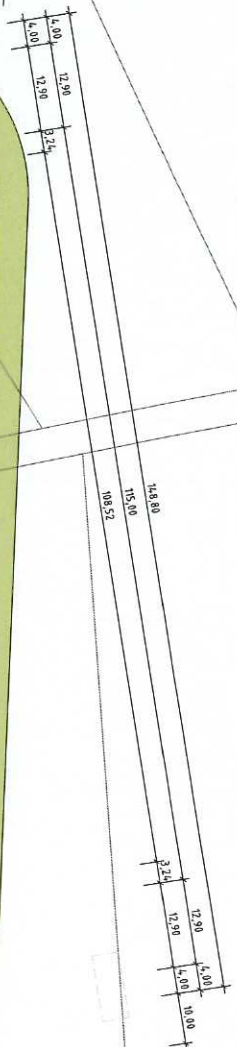
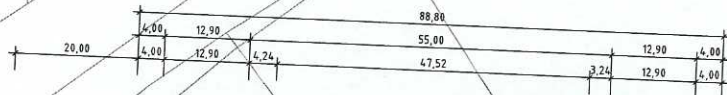


Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Anlagen:

- Lageplan Abwasserleitungen
- Lageplan Retentionsbodenfilter

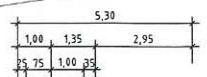




Retentionsbodenfilterbecken
Aok Filter= 6,325 m²
V_{RAF}= 6,846 m³
V_{RFL}= 2,651 m³

Zulaufbauwerk

Pump- /
Ablaufbauwerk



Teil

Spezialservice Strom

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Ihre Zeichen	Mario Mezger
Ihre Nachricht	10.10.2012
Unsere Zeichen	WSW-H-LH/0976/Id/85.705/Lw
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5708
E-Mail	martin.iding@rwe.com

Dortmund, 20. November 2012

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Merl, Bl. 0976 (Maste 6 bis 9)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der obigen Flächennutzungsplanänderung liegt teilweise im 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Flächen sind im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

In der Begründung zur obigen Flächennutzungsplanänderung sind unter Pkt. 2.5.5 „Überörtliche Leitungen“ für die obige Hochspannungsfreileitung gemäß Abstandserlass NRW ein Schutzabstand von 10,00 m und ein Schutzstreifen von 25,00 m vorgesehen.

Für die Beurteilung eines Bauvorhabens im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung ist der im Abstandserlass NRW genannte Abstand von 10,00 m für uns nicht maßgeblich.

Sämtliche Vorhaben im 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der obigen Hochspannungsfreileitung sind im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen. Wir empfehlen deshalb im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, den Schutzstreifen im obigen Bereich von 2 x 25,00 m = 50,00 m auf 2 x 29,00 m = 58,00 m zu verbreitern.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigegeführt.

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

UST-IdNr. DE 8137 61 31WÄ

Die Maste müssen jedoch in einem Umkreis von mindestens 20,00 m Radius von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Die **RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland**, haben Sie separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

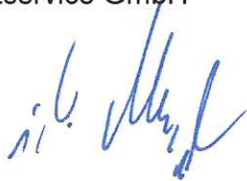
Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Seite 3

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH



Anlage
Flächennutzungsplan,
Maßstab 1 : 5000 v. 5.11.2012
Lageplan, Maßstab 1 : 2000, Bl. 0976

Verteiler
WSW-T-ND
Bl. 0976

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Meckenheim
Herr Mari Mezger
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.11.2012
333.45- 87.2/12-002

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim
46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
hier: Scoping im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Mezger,

ich bitte die verspätete Stellungnahme zu der o.a. Planung zu entschuldigen.
Im Rahmen der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der für die o.a. Planung durchzuführenden Umweltprüfung übersende ich Ihnen eine Zusammenfassung der Informationen, die zum archäologischen Kulturgut aus der Fläche vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass diese Daten nicht aus einer systematischen Erhebung stammen. Sie geben lediglich Anhaltspunkte zur Bewertung der Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes in Bezug auf diese Planung.

Die vorliegenden Indizien lassen die Prognose zu, dass in der Fläche Bodendenkmäler erhalten sind. Auf dieser Grundlage muss auf der Grundlage des Planungsziels von einer Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass Denkmalschutz als öffentliche Aufgabe grundsätzlich nicht auf das Ziel beschränkt, durch Ausgrabung über die Vergangenheit lediglich zu informieren. Denkmalschutz muss vorrangig Zeugnisse aus vergangener Zeit als "Identitätszeichen" für historische Umstände bewahren und die Zerstörung historischer Substanz verhindern.

Das heißt für diese Planung, dass unter Beachtung der Vorgaben §§ 1, 3, 4, 7, 8, 11 DSchG NW nicht auszuschließen ist, dass das Planungskonzept dem gesetzlichen

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Archäologische Bewertung

20.11.2012

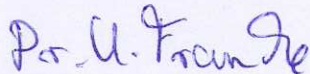
Meckenheim, Unternehmerpark Kottenforst
Erweiterung Gewerbegebiet FNP Änderung Nr. 46
LVR-ABR AZ: 333.45-87.2/12-002

Das Plangebiet liegt innerhalb der Rheinbacher Lössplatte, deren fruchtbare Böden seit der Jungsteinzeit bevorzugt bewirtschaftet und besiedelt wurde, wie die zahlreichen jungsteinzeitlichen, eisenzeitlichen, römischen und mittelalterlichen Fundstellen im Umfeld des Plangebietes belegen.

Zur römischen Zeit war der Raum Meckenheim durch mehrere Straßentrassen erschlossen, in deren Verlauf römische Landgüter, Raststationen, Polizeistationen oder sogar kleinere Tempelanlagen gegründet wurden. Im Westen des Plangebietes verläuft eine überregional bedeutende römische Straßentrasse, die von Bonn über Rheinbach-Todenfeld nach Dahlen-Schmidheim führt, und dort auf die sog. Agrippastrasse führte, die die römischen Großstädte Köln und Trier verband.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes ist an der Meckenheimer Allee eine größere römische Fundstelle bekannt, die darauf schließen lässt, dass hier ein römisches Landgut gestanden hat. Da römische Landgüter (villae rusticae) bis zu 6 Hektar groß sein können und aus mehreren Gebäuden (Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Stallungen) sowie Hof- und Gartenflächen bestehen, ist nicht auszuschließen, dass Teile dieses Landgutes bis in das Plangebiet reichen.

Innerhalb der Planfläche sind bislang keine Fundstellen bekannt, doch dies ist auf bislang fehlende systematische archäologische Untersuchungen zurückzuführen. Aufgrund seiner siedlungsgünstigen Lage ist aber hier mit Bodendenkmälern zu rechnen.



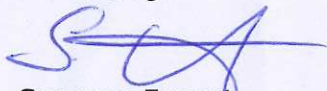
Dr. Ursula Francke

Auftrag zur Erhaltung und Sicherung der Bodendenkmäler angepasst werden muss. Dies setzt aber eine Prüfung der Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Umweltprüfung voraus.

Es sind Untersuchungen vorzunehmen, die die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten. Hierfür ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird. Sobald das Ergebnis der im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmenden Untersuchung vorliegt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in der Funktion als Träger öffentlicher Belange prüfen, ob und in welchem Umfang Belange des Bodendenkmalschutzes abwägungserheblich im Sinne der Vorgaben des § 9 DSchG NW im § 1 Abs. 7 BauGB sind.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Susanne Ermert

Anlage



Stadt Meckenheim

STADTWERKE

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Herrn Mario Metzger

_Im Hause-

Über

Betriebsleitung Frau Gietz FB 81

Stadtwerke

Peter Pieperjohanns

Buschstr. 12,

Zimmer-Nr.

53340 Meckenheim

Tel.: 02225/917-124

Fax: 02225/917-66185

peter.pieperjohanns@meckenheim.de

Datum 12.12.2012

Mein Zeichen: PJ

Steuer-Nr.: 222/5726/0545

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim- 46 Änderung

Betr.: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herrn,

von dem o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Stadtwerke soweit keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Flächennutzungsplan Wasserversorgungsleitungen verlegt sind.

Für das gesamte Gebiet, muss aus seiten der Stadtwerke, eine komplette neue Berechnung der Hydraulik erfolgen und die vorhandenen Wasserleitungen müssen entsprechend der neuen Planung neu verlegt bzw. umgelegt werden.

Hiermit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass den Stadtwerken Meckenheim vor Baubeginn Einsichtnahme in die Planunterlagen zu gewähren ist bzw. eine Abstimmung mit dem jeweiligen Ingenieurbüro, hinsichtlich der zu verlegenden Versorgungsleitungen, rechtzeitig zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pieperjohanns

Stadt Meckenheim im Internet: www.meckenheim.de →

Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim

☎ (0 22 25) 917 - 0

☎ (0 22 25) 917 - 100

✉ stadt.meckenheim@meckenheim.de

Bankverbindung Stadtwerke:

Kreissparkasse Köln
BLZ (370 502 99)

Kto-Nr.
47 00 3138

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim**

Stadt Meckenheim

07. DEZ. 2016

EINGANG

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 0221-5340-199
Mail Werner.muss@ lwk.nrw.de
Meckenheim 46. Änderung 30-11-2016.doc
Köln 05.12.2016

AZ.: 25.20.30-SU

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Anmerkungen zur Umsetzung der Planung und zur Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen berücksichtigt werden.

Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt.

Durch die Planung werden die westlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen vom bestehenden Wirtschaftswegenetz getrennt. Um auch weiterhin die Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Anbindung über den am nordöstlichen Rand verlaufenden Wirtschaftsweg oder die im Plangebiet in nordwestlicher Richtung verlaufende Straße notwendig.

Bei der geplanten Umlegung und Profilierung des Eisbachs und der im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben ist darauf zu achten, dass die Zuläufe der Drainagen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben und ggf. ertüchtigt werden. Ansprechpartner ist hier der Wasser- und Bodenverband Adendorf, Altendorf, Meckenheim.

Aus der Pflanzliste für das Plangebiet (S. 25/26 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) bitten wir die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zu streichen. Von diesen Ar-

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

ten sind negative Auswirkungen auf das nahegelegene Obstanbaugebiet zu erwarten, weil sie als Wirtspflanzen für im Obstbau relevante Schädlinge und Krankheiten fungieren.

Traubenkirsche, *Prunus padus*

Zierkirsche, *Prunus x schmittii*

Vogel-Kirsche, *Prunus avium*

Brombeere, *Rubus*

als Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege, für die es zur Zeit noch keine effektiven Bekämpfungsmöglichkeiten gibt.

Weißdorn, *Crataegus*

als Wirtspflanze für die meldepflichtige und quarantänepflichtige Feuerbrandkrankung.

Aus dem gleichen Grund bestehen erhebliche Bedenken gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme für den planerischen Eingriff. Eine solche Maßnahme wäre aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn ein langfristig angelegtes und abgesichertes Pflegekonzept sowie ein Nutzungskonzept für die Verwertung der Ernte erstellt wird. Zudem sollte auf jeden Fall auf die Pflanzung von Steinobstbäumen verzichtet werden, um kein zusätzliches Habitat für die Kirschessigfliege zu schaffen.

Alternativ regen wir die Anlage einer artenreichen Dauergrünladfläche an, die nach unserer Einschätzung auf den dort vorhandenen leichten Böden im Regenschattengebiet der Eifel das Entwicklungspotential für einen Magerrasen haben sollte. Die langfristige Nutzung und Pflege könnte über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abgesichert werden.

Als weitere Alternative regen wir den Umbau von Nadelholzflächen in Laubwald auf städtischen oder anderen öffentlichen Flächen an (s. auch unsere Stellungnahme vom 08.11.2012) oder auch die Aufforstung der als Streuobstwiese vorgesehenen Fläche.

Mit freundlichen Grüßen

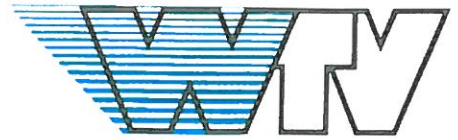
Im Auftrag



Werner Muß

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Vera Förster
Funktion: Sachbearbeiterin
Aktenzeichen: 463-2016-11-14
Unser Zeichen: Eck/Fö
Email: planauskunft@wahnbach.de
Tel: 02241/128-149
Fax: 02241/128-116

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 14.11.2016

**Ihre Anfragen vom 10. November 2016
Bebauungsplan Nr. 80, "Unternehmerpark Kottenforst" und
46. Änderung des Flächennutzungsplan**

Sehr geehrter Herr Wichert,

nach Prüfung Ihrer o.g. Anfragen teile ich Ihnen mit, dass die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463) bei Station ca. 8+600 – 9+500, inkl. einem Hochpunktschacht, betroffen ist.

Die Leitung besteht aus Stahlrohren. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m.
Im Schutzstreifen liegt ein Steuerkabel.

Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.

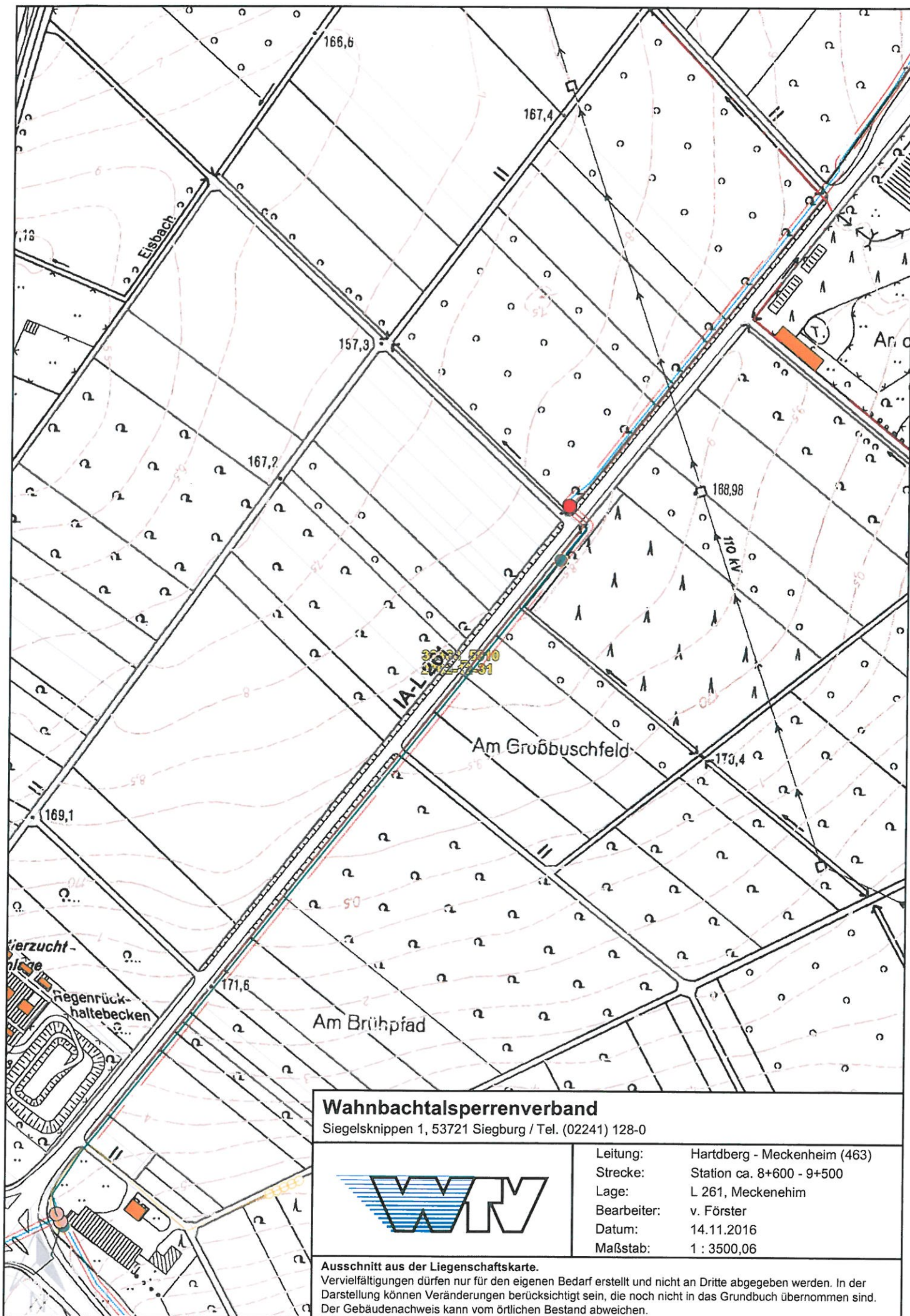
Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.

Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit unserem Herrn Dipl.-Ing. P. Tybel Tel.: 02241 128-113 oder 0173 21 27 230 zu vereinbaren und uns Tag und Uhrzeit der Bauausführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Eckschlag

Anlagen



Wahnbachtalsperrenverband

Siegelsknippen 1, 53721 Siegburg / Tel. (02241) 128-0



Leitung:	Hartberg - Meckenheim (463)
Strecke:	Station ca. 8+600 - 9+500
Lage:	L 261, Meckenheim
Bearbeiter:	v. Förster
Datum:	14.11.2016
Maßstab:	1 : 3500,06

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

14.11.2016

Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung

1. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Anlegen von Einfahrten, Einstellplätzen und Terrassen nur in einem Kies- oder Splittbett zulässig. Die Überbauung mit einer Betonplatte ist nicht erlaubt. Gegen die Verlegung von Rasengittersteinen oder Verbundsteinpflastern bestehen keine Bedenken.
2. Die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen (z.B. Pappeln) im Schutzstreifen ist untersagt. Gegen die Bepflanzung des Trassenstreifens mit flachwurzelnden Bäumen und Sträuchern bestehen keine Bedenken.
3. Bei Erdarbeiten muss mit besonderer Vorsicht und in Handschachtung gearbeitet werden, um die vorhandenen Fernmelde- und Steuerkabel nicht zu beschädigen. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kabel beschädigt werden, ist der Wahnachtalsperrenverband sofort zu informieren.
4. Bei Beschädigungen an WTV-Anlagen jeglicher Art sind dem Wahnachtalsperrenverband alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten.
5. Die Herstellung von Fundamenten sowie die Durchführung von jeglichen Tiefbauarbeiten, außer Arbeiten die unter Punkt 1 und 2 fallen, ist untersagt.
6. Alle vom Wahnachtalsperrenverband verursachten Beschädigungen an nachträglich zur Wasserleitung errichteten Einrichtungen des Grundstückseigentümers und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung dieser Regelungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu vertreten und von ihm zu tragen.

Grundsätzlich ist dieses Merkblatt richtungweisend, eine vorherige Zustimmung des Wahnachtalsperrenverbandes ist immer einzuholen.



Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes (WTV)

Stahlrohre

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes und Steuerkabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.

Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit dem unten genannten Mitarbeiter erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

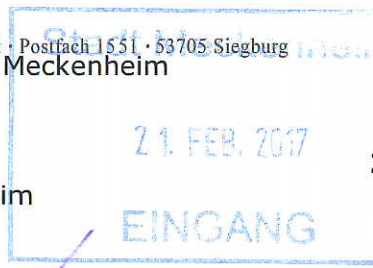
1. Die parallel zur Trinkwasserleitung verlaufenden Fernmeldekabel dürfen nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe der Fernmeldekabel können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche steht Ihnen der Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Sie erreichen den verantwortlichen Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer:
Herr Tybel 02241 128-113 oder 0173 212 7230

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadtverwaltung Meckenheim

Postfach 1180
53333 Meckenheim



**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Petra Trompertz

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2314

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.11.2016

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
16.02.17

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Lobeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Grundwasser- und Bodenschutz

Altlasten

Südlich grenzt die als Altlast eingestufte Altablagerung 5308/0014-0 an den Planbereich. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Altablagerung ausgehend, Deponiegase in das Plangebiet migrieren. In diesem Fall ist eine bauliche Nutzung der an die Altlast angrenzenden Flächen zwar nicht ausgeschlossen, es sind jedoch ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (siehe auch Kapitel 3.4.3 des Umweltberichtes). Nicht korrekt ist daher die in Tabelle 4 (zusammenfassende Bewertung) getroffene Aussage, dass eine Gefährdung durch Altlasten nicht zu erwarten sei. Dies kann erst nach Durchführung einer Untersuchung beurteilt werden.

Es wird angeregt, im Rahmen der parallel betriebenen Aufstellung des Bebauungsplanes, den Gefährdungspfad Boden – Bodenluft im an die Altlast angrenzenden Bereich durch einen Fachgutachter überprüfen zu lassen. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann bewertet werden, ob Gefahren durch Deponiegase zu besorgen sind und Maßnahmen zum Objektschutz notwendig werden.



Bodenschutz

Durch die Änderung des FNP und den parallel entwickelten Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umfangreiche Umnutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit einhergehend von Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m² und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m² geschaffen.

Eine vertiefte Alternativen-Prüfung und Begründung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme bzw. Umnutzung der Flächen gem. § 1a, Absatz 2 BauGB fehlt.

Wie im Umweltbericht richtig dargestellt (siehe Kapitel 3.4.3), gehen bei Realisierung der Planung sehr fruchtbare Böden unwiederbringlich verloren.

Die im Folgenden in Tabelle 4 des Umweltberichtes (zusammenfassende Bewertung) getroffene Aussage, dass bei sachgerechter Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind, steht zu der vorgenannten Ausführung im Widerspruch. Sie ist in Anbetracht der großflächigen Bodenversiegelung nicht nachvollziehbar, es sei denn, die im Plangebiet verlorengehenden Bodenfunktionen werden durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen oder kompensiert. Denn anders als im Kapitel „Boden“ ausgeführt, sind Eingriffe in das Schutzgut Boden und dadurch verlorengehende Bodenfunktionen durchaus ausgleichbar. Daher wird angeregt, im Umweltbericht ergänzend einen Überblick zu geben, auf welchen Flächen und wie der Ausgleich und Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgen soll. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, die zitierten gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf das Schutzgut Boden um den § 1 a Abs. 3 BauGB zu ergänzen.

Zusammenfassend wird angeregt, den Umweltbericht unter Berücksichtigung der angeführten Punkte zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Trompertz



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Herrn Florian Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen
Aktenzeichen

Recht
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-14 44
bauleitplanung
@erftverband.de
R-003-410
80502

Bergheim, 06. Dezember 2016

Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" und der damit verbundenen 46. Flächennutzungsplanänderung

Ihre Schreiben vom 10.11.2016

Sehr geehrter Herr Wichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes ist eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Wir weisen **N**achdrücklich auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21.11.2012 und 8.11.2013 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Dachbegrünung bekommt hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden.

Für die Abflussermittlung und die Betrachtung des Schutzniveau wird dringend geraten, neben den üblichen Bemessungsverfahren insbesondere auch den Starkregenfall mit extremen Niederschlägen zu betrachten. Dazu sollte auch die Einrichtung von "Abflussschneisen" gehören, die sich aufgrund der Topographie "Notwasserwege" ohnehin einstellen.

Bei diesbezüglichen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Mit freundlichen Grüßen

Per Seeliger

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg, Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
z. Hd. Herrn Wichert
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

9. Dezember 2016

**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wichert,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme der
Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, an.

Insbesondere wenden wir uns gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und
Kompensationsmaßnahme. Von ihr würde ein zusätzlicher Schädlingsdruck auf die
benachbarten Obstanlagen ausgehen.

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kann Alternativen aufzeigen, die für Landwirtschaft
und Obstbau akzeptabel sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

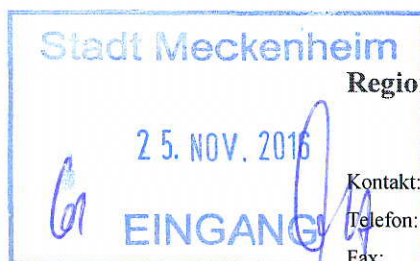


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.6/7(405/406/16)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 22.11.2016

Handwritten notes:
Q TB 66 TB 6
22.11.2016

46. FNP-Änderung sowie Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 10.11.2016; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbindung:

weder die Ausführungen des Verkehrsgutachtens (KVP L 162/ Planstraße mit Durchmesser 30,0 m) noch die Tischvorlage zum Abstimmungstermin vom 11.05.2016 können hinsichtlich der verkehrlichen Grundlagen nachvollzogen werden.

Das Zählergebnis der Verkehrszählung 2010 liefert einen Verkehrswert aller Werkstage (Mo-So) von 22.676 Kfz/d. Die L 261 ist mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h ausgestattet. Zwischen Anschlussstelle A 565 und Knoten L 158/ L 261/ K 53 sind keine Erschließungsbereiche vorhanden. Die freie Strecke der L 261 ist somit weiterhin gerechtfertigt.

Landesstraßen sind gem. § 3 (2) Straßen- und Wegegesetz NW Straßen mit mind. regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen und zu dienen bestimmt sind. Gemeinsam mit den Bundesfernstraßen und untereinander sollen sie ein zusammenhängendes Netz bilden.

Die L 261 verbindet Bonn (Oberzentrum) über Meckenheim (Grundzentrum) mit Rheinland Pfalz (L 471 und L 492) und besitzt damit überregionale Verbindungsfunktionen. Incl. der v. g. Kriterien wird eine Einordnung der L 261 in die Kategorie LS I/ LS II vorgenommen. Grundsätzlich ist damit die Entwurfsklasse 2 verbunden, da aber das Verkehrsaufkommen höher als 15.000 Kfz/d bzw. 17.000 Kfz/d ist, ist eine höhere Entwurfsklasse zugrunde zu legen. Damit ist die L 261 nach Entwurfsklasse 1 zu beurteilen, auch wenn der derzeitige Querschnitt nicht die Ausstattungsmerkmale aufweist.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Die L 261 sollte ihrer raumordnerischen Verbindungsfunktion mit hoher Verkehrssicherheit und angemessener Qualität im Verkehrsablauf gerecht bleiben, auch wenn untergeordnete Straßen angebunden werden.

Durch Rückstaubildungen auf der L 261 als Folge des überlasteten Knotenpunktes L 158/ L 261/ K 53 ist dies für den Landesbetrieb nicht hinnehmbar, einen weiteren in der Leistungsfähigkeit der Landesstraße eingreifenden unzureichenden Knoten in seine Verantwortung zu übernehmen.

Die Einsatzkriterien für 3-armige Knotenpunkte nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL– hinsichtlich der Verbindung einer Straße der Entwurfsklasse 1 mit einer Straße der Entwurfsklasse 4 lauten, dass hier eine Verknüpfung nicht vertretbar ist. Würde für die interne Gewerbegebietserschließung die Entwurfsklasse 3 zugrunde gelegt, so ist ein Knotenpunkt teilplanfrei auszubilden. Denkbar sind hier eine Trompete oder ein halbes Kleeblatt.

Planunterlagen/ Verwaltungsvereinbarung:

Mit dieser Erschließung sowie einer künftigen Anbindung an die nördlich des Bebauungsplangebietes gelegene Stadtstraße „Am Pannacker“ mit ebenfalls planfreier Anbindung an die L 261 sind zwei langfristig leistungsfähige und sichere Anbindungen in Autobahnnähe möglich.

Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind mind. folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 261 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Viller-Eifel, erforderlich. Neben der Regelung der Baukosten werden auch die Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung der neuen technischen Anlagen und der Mehrflächen im Bereich der L L 261 gem. der Ablöserichtlinien beziffert und gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Werbeanlagen:

Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im Bebauungsplandtext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur L 261 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 28 StrWG NW i. V. m. § 25 StrWG NW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von

20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, **nicht errichtet werden**.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, so dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.

Anpflanzungen:

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 261 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- zu beachten:

Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" –ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.

Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Beim Pflanzen neuer **Bäume in Fahrbahnnähe** ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.

Ohne Schutzzeirichtung sind Überprüfungen gem. der Richtlinien für passive Schutzzeirichtungen durchzuführen. Pauschal ist ein Abstand von mind. 4,50 m erforderlich.

Sollten Schutzzeirichtungen notwendig werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Einfriedungen:

An klassifizierte Straßen angrenzende Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe, nicht übersteigbare und dichte **Einfriedungen oder Bepflanzung** zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

Emissionen:

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktiven und/oder passiven Lärmschutz** durch Verkehrslärm der B 57, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Alsdorf.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Entwässerung:

Die Entwässerungseinrichtungen der L 261 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt und es dürfen keine Fremdwässer zugeführt werden.

Sollten im Zuge der Erschließung weitere entwässerungstechnische Maßnahmen erforderlich werden (Filterbecken, Rückhaltebecken usw.) so gehen die Kosten incl. Unterhaltungskosten (s. o.) zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

Objektinformation	
Verkehrswerte zu Zählstelle 53082316 (St. 0 bis 1255 auf Abschnitt 530801505308037A auf der L261, Abs.Nr. 8)	
Straßenbezeichnung	L261
Straßenabschnittsnummer	8
AoA-Kennung	530801505308037A
Von-Station	0
Bis-Station	1255
Gemeinde/Kreisfreie Stadt	Stadt Meckenheim
Gemeinde/Kreisfreie Stadt (Kennziffer)	05382032000
Kreis/Kreisfreie Stadt	Rhein-Sieg-Kreis
Kreis/Kreisfreie Stadt (Kennziffer)	05382000000
Meisterei	SM Rheinbach
Meisterei (Kennziffer)	053717
Niederlassung	RNL Ville-Eifel
Niederlassung (Kennziffer)	053700
Zählstellennummer	53082316
Zählstellen-Art	manuelle Zählstelle (SVZ)
Anzahl der Fahrsteifen	2
DTV KFZ aller Tage (Mo - So)	20.219,00
DTV PV aller Tage (Mo - So)	18.778,00
DTV GV aller Tage (Mo - So)	1.441,00
DTV SV aller Tage (Mo - So)	870,00
DTV KFZ aller Werktage (Mo - Sa)	22.676,00
DTV PV aller Werktage (Mo - Sa)	20.963,00
DTV GV aller Werktage (Mo - Sa)	1.713,00
DTV SV aller Werktage (Mo - Sa)	1.042,00
DTV KFZ aller Urlaubswerktage (Mo - Sa)	19.811,00
DTV PV aller Urlaubswerktage (Mo - Sa)	18.223,00
DTV GV aller Urlaubswerktage (Mo - Sa)	1.588,00
DTV SV aller Urlaubswerktage (Mo - Sa)	930,00
DTV KFZ aller Sonn- und Feiertage	11.547,00
DTV PV aller Sonn- und Feiertage	11.304,00
DTV GV aller Sonn- und Feiertage	243,00
DTV SV aller Sonn- und Feiertage	157,00
Verknüpfungen	
Gültigkeitsbereich der Zählstelle	

manuelle Zählstelle (SVZ) 53082316
DTV Güterverkehr urlaubswerktags [DTVGV_U, 2010]: 1588
DTV Kfz aller Urlaubswerktage (Mo-Sa) [DTVU_KFZ, 2010]: 19811
DTV Güterverkehr alle Tage [DTVGV_A, 2010]: 1441
DTV KFZ-Verkehr alle Tage [DTVA_KFZ, 2010]: 20219
DTV Personenverkehr sonn- und feiertags [DTPPV_S, 2010]: 11304
DTV Personenverkehr urlaubswerktags [DTPPV_U, 2010]: 18223
DTV Schwerverkehr sonn- und feiertags [DTVSV_S, 2010]: 157
DTV Güterverkehr werktags [DTVGV_W, 2010]: 1713
DTV Schwerverkehr alle Tage [DTVSV_A, 2010]: 870
DTV Personenverkehr werktags [DTPPV_W, 2010]: 20963
DTV Güterverkehr sonn- und feiertags [DTVGV_S, 2010]: 243
DTV Schwerverkehr urlaubswerktags [DTVSV_U, 2010]: 930
DTV Schwerverkehr werktags [DTVSV_W, 2010]: 1042
DTV Personenverkehr alle Tage [DTPPV_A, 2010]: 18778
DTV Kfz aller Sonn- und Feiertage [DTVS_KFZ, 2010]: 11547
DTV Kfz aller Werktage (Mo-Sa) [DTVW_KFZ, 2010]: 22676
NWSIB (Abfrage): Straßennetz Dienstbereich (St. 0 bis 1255 auf Abschnitt 5308015O5308037A auf der L261, Abs.Nr. 8)
Abschnitt 5308015O5308037A

-
L0261, Abschnitt 8, 53080150 - 5308037A, KM 0,974

Fahrstreifen 1, gegen Stationierung

Bild vom 01.06.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

-
L0261, Abschnitt 8, 53080150 - 5308037A, KM 0,097

Fahrstreifen 1, in Stationierung

Bild vom 01.06.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

L0261, Abschnitt 9, 5308037A - 5308033A, KM 0,848

Fahrstreifen 1, gegen Stationierung

Bild vom 01.06.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013